

Der Weihnachtself und seine erbrechtlichen Bedenken!

Es geschieht jedes Jahr von Neuem, dass sich der Weihnachtself in der Vorweihnachtszeit Gedanken über seinen erbrechtlichen Nachlass macht und dabei das Weihnachtsgeschäft vernachlässigt. Die erbrechtlichen Gedanken an die gerechte Verteilung seines Vermögens an seine Abkömmlinge im Rahmen von Testamenten und lebzeitigen Verfügungen lassen ihn jedes Jahr um dieselbe Zeit besonders sensibel werden. Dies ist bisher auch dem Weihnachtsmann aufgefallen, der dem Weihnachtself eine rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, der im Erbrecht sein Tätigkeitsprofil ausübt, empfiehlt.

Erfreut über diesen Tipp vom Weihnachtsmann vereinbart Weihnachtself eine Beratung bei einem Rechtsanwalt im Erbrecht. Der Weihnachtself schildert, dass er und seine Ehefrau Lebensversicherungen mit gegenseitiger Todesfallbegünstigung abgeschlossen haben und möchte nun wissen, ob seine Lebensversicherung, die er bereits seit langem abgeschlossen hat und in die er monatliche Prämienleistungen erbringt mit zur Pflichtteilsberechnung in den Nachlass fällt.

Der Rechtsanwalt teilt dem Weihnachtself mit, dass die vereinbarte Todesfallbegünstigung in der Lebensversicherung nicht in den Nachlass fällt.

Auf die Bedenken des Weihnachtselfs zu der Frage, ob das Guthaben oder die Prämien aus dem Vertrag pflichtteilsergänzungspflichtig sind oder nicht, antwortete der Rechtsanwalt, dass es hierauf nicht ankomme. Es ist zwar richtig, dass bei Verträgen auf den Todesfall (§ 330 BGB) lediglich die entrichteten Prämien –sofern sie aus dem Vermögen des Schenkers stammen- das Objekt der Zuwendung sein können. Voraussetzung für einen Pflichtteilsergänzungsanspruch sei jedoch immer, dass eine Schenkung vorliegt, denn Pflichtteilsergänzungsansprüche setzen die Unentgeltlichkeit der Zuwendung (monatliche Prämienzahlungen) voraus.

An der Voraussetzung der Unentgeltlichkeit fehlt es jedoch bei dem Ehegattenvertrag mit „gegenseitiger“ Todesfallbegünstigung. Die objektive Entgeltlichkeit des hiesigen Vertrags liegt darin, dass sich zwei Leistungspflichten „spiegelbildlich“ bedingen. Die eigene Verpflichtung wird gerade im Hinblick darauf eingegangen, dass der andere Ehegatte sich in gleicher Weise verpflichtet. Die jeweils bedingten Leistungspflichten schaffen damit einen gegenseitigen Vertrag.

Aus diesem Grund fällt auch der Lebensversicherungsvertrag als Ehegattenvertrag mit gegenseitiger Todesfallbegünstigung weder in den Nachlass, noch unterliegt dieser dem Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Beruhigt über diese Auskunft kann sich der Weihnachtself nun voll und ganz auf das Weihnachtsgeschäft konzentrieren.